MINIGOLFCLUB RHONE

S T A T U T E N

I. Name, Sitz und Vereinszweck

Art. 1
Der Minigolfclub Rhone (MC Rhone) mit Sitz in Gampel besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches seit dem 31.Juli 2004. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Minigolfsportes.

Er ist – nach Aufnahme durch den Verband – Mitglied des Schweizerischen Minigolf-Sportverbandes (SMSV).

Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Organisation

Art. 3
Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 4: Allgemeines
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Herbst nach Schluss des Rechnungsjahres (Art. 16) statt. Die Mitglieder werden mindestens 15 Tage im Voraus durch eine schriftliche Einladung des Vorstandes über Datum und Traktandenliste orientiert.

Die ordentliche Generalversammlung hat über die folgenden Traktanden zu beschliessen:
1. Protokoll der letzten Versammlung
2. Jahresberichte des Präsidenten und des TK-Präsidenten
3. Kassabericht unter Kenntnisnahme des Revisorenberichts
4. Wahl des Präsidenten
5. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Wahl der Rechnungsrevisoren
7. Mutationen
8. Statutenrevision und andere Anträge
9. Budget
10. Verschiedenes

Der Vorstand hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er es für notwendig erachtet, ferner wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangen.

Art. 5: Beschlussfassung
Jede frist- und formgerecht eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins bleiben vorbehalten.

Abstimmungen und Wahlen erfordern, unter Vorbehalt des nächsten Absatzes, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder (einfaches Mehr).

Folgende Beschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
- Statutenänderung
- Ausschluss eines Mitglieds

Art. 6: Unvereinbarkeit
Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm betreffen.

B. Vorstand

Art. 7: Zusammensetzung und Konstituierung
Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen:
- Präsident
- Kassier
- Sekretär

Er kann ergänzt werden durch einen
- Präsidenten der Technischen Kommission (TK-Präsident) und
- einem bis drei Beisitzern

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, wobei durch Einbindung neuer Kräfte in die Vorstandsarbeit auf eine regelmässige Neuverteilung der Chargen geachtet werden soll.

Der Vorstand konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird) selber und wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Art. 8: Vorstandssitzungen und Beschlussfassung
Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer angemessenen Frist in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse können auch auf dem schriftlichen Zirkularweg gefällt werden, sofern kein Vorstandsmitglied ausdrücklich die mündliche Beratung wünscht. Der Zirkulationsbeschluss ist im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu erwähnen.

Art. 9: Befugnisse
Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
b) Vollzug von Vereinsbeschlüssen;
c) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Im Verhinderungsfall zeichnet der Vizepräsident anstelle des Präsidenten. Gegenüber Geldinstituten zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift für Geschäfte des normalen Geschäftsverkehrs;
d) Einberufung der Versammlungen der Mitglieder;
e) Organisation des Spielbetriebs durch Ausarbeitung von Reglementen im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10
Die Generalversammlung wählt jeweils zusammen mit dem Vorstand zwei Rechnungsrevisoren, deren Amtsdauer ebenfalls ein Jahr beträgt. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein und sind unbeschränkt wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und stellen Antrag über die Abnahme der Kasse.

III. Mitglieder

Art. 11: Kategorien
Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jedermann werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Bedingung ist eine mindestens 10-jährige Vereinszugehörigkeit, während der sich das betreffende Mitglied grosse Verdienste für den Verein erworben hat.

Art. 12: Aufnahme und Austritt
Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Gesuchs an den Vorstand. Der Vorstand beschliesst über die provisorische Aufnahme in den Club. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

Den aufgenommenen Mitgliedern ist ein Exemplar der Vereinsstatuten auszuhändigen.

Jedes Mitglied kann mit zweimonatiger Kündigungsfrist auf das Ende eines Vereinsjahres seinen Austritt aus dem Verein geben. Die Kündigung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Art. 13: Ausschluss
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes provisorisch ausgeschlossen werden. Der definitive Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung.

Als Ausschlussgründe gelten insbesondere die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder schwere Verfehlungen gegen den Verein.

Erfolgt der Ausschluss wegen schwerer Verfehlungen gegen den Verein, muss der Ausschluss unter Angabe des Namens traktandiert werden.

Der definitive Ausschluss ist dem Betroffenen auch ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, wenn das Mitglied an der Versammlung selbst nicht anwesend war.

Art. 14: Jahresbeiträge
Die Jahresbeiträge werden in einem Anhang dargestellt, der integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Die Jahresbeiträge setzen sich zusammen aus dem Clubbeitrag und aus Verbands-Beiträgen, die von übergeordneten Verbänden, insbesondere dem SMSV erhoben werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Clubbeitrag, schulden jedoch den Preis für das Generalabo, wenn sie dieses lösen.

Der Jahresbeitrag ist ohne weiteres zahlbar innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.- pro Schreiben erhoben.

Art. 15: Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden
Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Rechnungsjahr

Art. 16
Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des nächsten Kalenderjahres.

V. Auflösung

Art. 17: Auflösung
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Der Termin der Generalversammlung ist mindestens 15 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekannt zu geben.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 30 Tagen eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 18: Liquidation
Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Die Liquidatoren nehmen die Liquidation sofort in die Hand, ziehen offene Guthaben des Vereins ein und bezahlen die offenen Schulden.

Nach Erfüllung aller Verpflichtungen ist das verbleibende Vereinsvermögen, sofern die Generalversammlung anlässlich der Auflösung des Vereins nicht etwas anderes bestimmt, der Vereinigung Minigolf Oberwallis, einer Nachfolgeorganisation oder, falls diese nicht bestehen, dem Schweiz. Minigolf-Sportverband (SMSV) zuzuweisen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19
Der Verein ist bestrebt, seine gesamte Tätigkeit im Einklang mit den Statuten und den Reglementen des Schweiz. Minigolf-Sportverbandes (SMSV) auszuüben.

Art. 20
Sofern die vorliegenden Statuten nichts Gegenteiliges bestimmen, kommen die gesetzlichen Vorschriften der Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches zur Anwendung.

Gründungsstatuten vom 31.Juli 2004:

Minigolfclub Rhone

Die Gründungspräsidentin: Ein weiteres Gründungsmitglied:

Vorstehende Statuten sind am _____ durch den Schweiz. Minigolf-Sportverband (SMSV) genehmigt worden.

Schweizerischer Minigolf-Sportverband (SMSV)

Der Präsident: Ein weiteres Mitglied:

Änderung Statuten (Art. 11 + 12): GV vom 3. November 2006

Minigolfclub Rhone

Die Präsidentin: Ein weiteres Mitglied:

Anhang: Mitgliederbeiträge

Stand der Mitgliederbeiträge: Generalversammlung vom 3. November 2006

Art. 1 des Anhangs

Die Clubbeiträge setzen sich folgendermassen zusammen:

1. Aktivmitglieder Erwachsene	Fr. 100.—*
2. Aktivmitglieder Jugendliche (bis und mit dem Jahr, in dem sie den 19. Geburtstag feiern)	Fr. 20.—*
3. Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Verbandsbeiträge

Lizenzgebühren (Erwachsene)	Fr. 90.—
Lizenzgebühren (Jugendliche)	Fr. 20.—
Verbandsbeitrag Schweiz (ohne Lizenz)	Fr. 0.—**
Verbandsbeitrag Region (Erwachsene mit Lizenz)	Fr. 0.—***

*Der Jahresbeitrag kann mit Sponsorenbeiträgen abbezahlt werden. Übersteigen die geworbenen Sponsorenbeiträge den Mitgliederbeitrag, besteht kein Anrecht auf Anrechung für vergangene oder kommende Jahre.
** der Verbandsbeitrag Schweiz von Fr. 2.-- für Nichtlizenzierte wird aus obigen Clubbeiträgen entrichtet.
*** der Verbandsbeitrag Region von Fr. 10.—für Lizenzierte wird aus obigen Clubbeiträgen entrichtet.

Art. 2: Anpassung der Beiträge

Oben stehende Beiträge werden durch die Generalversammlung angepasst. Passen übergeordnete Verbände ihre Beiträge an, sind die neuen Verbandsabgaben automatisch auch clubintern gültig.